

Stadtverwaltung Leonberg  
ServiceBüroBauen  
Belforter Platz 1  
71229 Leonberg

Ihre Ansprechpartner/in

**ServiceBüroBauen**

Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt  
Belforter Platz 1  
Tel 07152 990 - 3110  
Fax 07152 990 - 3429  
servicebuero-bauen@leonberg.de

## Erfüllungserklärung zu PV-Anlagen

Dieses Formular regelt die durch Gesetz bestimmten Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen. **Seit dem 01.01.2020 gilt für Nichtwohngebäude** sowie für neue offene **Parkplätze mit mehr als 35 Stellplätzen** eine Pflicht zur Installation einer PV Anlage gem. §§ 8 ff. KSG BW.

- Diese Pflicht gilt für alle betroffenen Bauvorhaben, deren Antrag auf Baugenehmigung ab dem 01.01.2022 bei der zuständigen Behörde eingehen oder bei denen ab diesem Zeitpunkt im Kenntnisgabeverfahren die vollständigen Bauvorlagen eingehen.
- Ab dem 01.05.2022 gilt eine solche Pflicht auch für Wohngebäude.
- Ab dem 01.01.2023 wird die Pflicht durch eine grundlegende Dachsanierung ausgelöst.

Dabei haben die Bauherren sicherzustellen, dass die sich aus den §§ 8a und 8b KSG BW sowie der aus der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung – PVPf-VO vom 11.10.2021 ergebenden Pflichten eingehalten werden.

Der Nachweis über die Installation einer PV-Anlage ist 12 Monate nach Fertigstellung des Gebäudes / des Parkplatzes zu erbringen und bei der Baurechtsbehörde vorzulegen.

Gebäudetyp

Objektadresse

Gebäudeteil

Aktenzeichen der Behörde

Nettogrundfläche

Datum der Fertigstellung

Ein <b>Dachplan</b> mit Größe der Einzeldachflächen und Teilflachdächern in Quadratmeter, die Gründe einer fehlenden Solareignung von Teildachflächen und der Nachweis, dass eine Teildachfläche nicht im Sinne des § 4 II PVPf-VO hinreichend von der Sonne beschienen ist, durch eine geeignete Berechnung ist beigefügt.	
Das fertiggestellte Gebäude erfüllt die <b>Mindestanforderungen</b> nach dem §§ 8 ff KSG BW, § 6 PVPf-VO	
Die Stellplatzfläche erfüllt die Mindestanforderungen für die Solarnutzung geeignete Stellplatzflächen.	
Das Gebäude wurde von den Anforderungen des § 8a KSG BW <b>befreit</b> . Der Bescheid ist beigefügt und Bestandteil dieser Erklärung.	
Die Pflicht wurde durch eine <b>Ersetzungsbefugnis</b> gem. §§ 8a IV, V KSG erfüllt. Ein Nachweis ist beigefügt.	
Die Erfüllung der Pflicht nach § 8a I, II ist (spätestens nach zwölf Monaten nach Fertigstellung des Bauvorhabens) durch eine Bestätigung der Bundesnetzagentur über die <b>Registrierung im Marktstammdatenregister</b> der unteren Baurechtsbehörde nachgewiesen.	

## Erläuterungen zur Erfüllungserklärung

Durch eine Änderung des Klimaschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg (KSG) werden weitergehende Anforderungen an die Errichtung baulicher Anlagen eingeführt. Diese gelten insbesondere für Wohngebäude, Nichtwohngebäude und größere Parkplätze (§ 8 KSG).

Für diese baulichen Anlagen gilt nunmehr die Pflicht zur Installation von Photovoltaik-Anlagen zur Stromerzeugung (PV-Anlagen)

- Beim Neubau von **Nichtwohngebäuden** ab dem **01.01.2022**
- Beim Neubau von **Wohngebäuden** ab dem **01.05.2022**
- Beim der Neuerrichtung von **Parkplätzen** mit mehr als 35 Stellplätzen ab dem **01.01.2022**

Spätestens 12 Monate nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Baurechtsbehörde die Umsetzung dieser Verpflichtung nachzuweisen.

Der Nachweis umfasst folgende Unterlagen:

- Formular „Erfüllungserklärung über die Photovoltaikanlagen“
- Dachplan (Dachaufsicht)
- **Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammdatenregister**

oder ersatzweise

- Bescheid über die Befreiung von der Verpflichtung (diesen erlässt die untere Baurechtsbehörde, wenn die Voraussetzungen für eine Befreiung erfüllt sind (§ 8a Abs. 9 KSG)\*
- Nachweis einer Ersetzungsbefugnis
- ersatzweise Erfüllung auf Außenfläche des Gebäudes oder in unmittelbarer räumlicher Umgebung des Gebäudes (§ 8a Abs. 4 KSG)
- ersatzweise solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung (§ 8a Abs. 5 KSG)

\*Im Falle einer Befreiung von der Nachweispflicht ist bei der Baurechtsbehörde rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag auf Befreiung unter Angabe von Gründen für eine fehlende Solarneigung und unter Beifügung einer geeigneten Berechnung zu stellen.